

Kantonsrat

eingegangen: 10. Februar 2005/7

An den
Regierungsrat
des Kantons Schaffhausen
Rathaus
8200 Schaffhausen

Schaffhausen, 7. Februar 2005

Kleine Anfrage 6/2004
betreffend Konzessionserteilung gemäss Art. 2 des Elektrizitätsgesetzes

Das Elektrizitätsgesetz vom 24. Januar 2000 hält in Art. 2 fest, dass der Kanton zur flächendeckenden Grundversorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit elektrischer Energie Konzessionen an private oder öffentlich-rechtliche Konzessionärinnen auf eine Dauer von 20 Jahren erteilen kann. Gemäss revidiertem Elektrizitätsgesetz vom 8. November 2004 sind Konzessionen durch den Kantonsrat zu genehmigen.

Unabhängig vom Ausgang der Volksabstimmung vom 27. Februar 2005 gestatte ich mir dem Regierungsrat in diesem Zusammenhang nachfolgende Fragen zu stellen:

1. Was für Konzessionen bestehen gegenwärtig, und auf welcher rechtlichen Grundlage beruhen sie allenfalls?
2. Hat der Regierungsrat aufgrund des Elektrizitätsgesetzes vom 24. Januar 2000 die Konzessionen angepasst und erneuert? Wenn nicht, warum?
3. Bestehen heute zwischen dem Kanton und den für die Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft verantwortlichen Gesellschaften vertragliche Lücken? Welche Risiken könnten dadurch für den Kanton entstehen?
4. Sieht der Regierungsrat im Zusammenhang mit den Diskussionen rund um die Elektrizität nicht auch einen dringenden Handlungsbedarf zur Erteilung rechtsgültiger Konzessionen, oder wenn nicht, warum wurde Art. 2 betreffend Konzessionserteilung ins Gesetz aufgenommen?
5. Ist der Regierungsrat bereit diese jahrelange Pendenz noch in diesem Jahr zu erledigen und die Konzessionen dem Kantonsrat zur Genehmigung vorzulegen?

Ich danke für die Stellungnahme.


Charles Gysel
Kantonsrat